

15.09.92

FS - FJ - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren (FS) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

FS
FJ

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz zur
Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind" den Problemen
der Schwangeren in Notlagen nicht ausreichend gerecht
werden kann.

In der Praxis der Beratungsstellen wird insbesondere
folgendes seit langem festgestellt:

- a) Aus dem Grundgedanken einer Stiftung erwachsen in
der Praxis Rechtsunsicherheiten insbesondere in bezug
auf Gleichbehandlungsgrundsätze.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

(noch Ziff. 1)

- b) Durch den zunehmenden Bekanntheitsgrad nimmt die Zahl der Antragstellerinnen zu, ohne daß der Finanzierungsrahmen in entsprechender Höhe erweitert werden kann. Als Folge hiervon werden die Zuwendungen pro Beratungsfall geringer, so daß der Hilfeeffekt im Einzelfall fragwürdig wird.
- c) Aufgrund der großen Anzahl von Fällen, die eine materielle Unterstützung suchen, aber keine Konfliktberatung benötigen, muß innerhalb der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen eine allgemeine Armutsberatung für Schwangere geleistet werden, während gleichzeitig die Möglichkeit für Konfliktberatungen vor der 12. Schwangerschaftswoche eingeschränkt wird. Arbeitsüberlastung bei den Beraterinnen und langfristige Termine für Schwangere sind hiervon die unerfreuliche Folge.
- d) Um dieser unbefriedigenden Situation zu begegnen, wurde der Wunsch nach Leistungen ausgesprochen, die mit einem Rechtsanspruch verbunden sind.

Insgesamt gesehen ist daher das Stiftungsgesetz mit Mängeln behaftet, die es erforderlich machen, nach einer Konstruktion für die Vergabe von wirtschaftlichen Hilfen für die betroffenen Frauen zu suchen, die den o.g. Schwierigkeiten Rechnung trägt.

Dies vorangestellt, wird der Aufstockung der Mittel dennoch zugestimmt, um abzusichern, daß die Hilfen aus der Bundesstiftung ab 1.1.1993 auch von den Frauen in den neuen Bundesländern in Anspruch genommen werden können.

FS
FJ

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern im Rahmen einer Schwangerschaftsberatung gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern."

Begründung:

Durch die Änderung soll wieder an den Wortlaut des geltenden Gesetzes angeknüpft werden. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, daß der Zweck der Bundesstiftung sich im Zur-Verfügung-Stellen der Mittel an die Zuwendungsempfänger nach § 3 des Gesetzes erschöpft.

Der Zweck der Bundesstiftung besteht nicht darin, den werdenden Müttern selbst unmittelbar Hilfe zu gewähren oder zuzusagen.

Die unmittelbare Hilfestellung ist Aufgabe der Einrichtungen nach § 3 und der von ihnen eingeschalteten Beratungsstellen in den Ländern.

Eine unmittelbare Hilfestellung der Bundesstiftung würde die verfassungsrechtlichen Grenzen der Tätigkeit einer bundesunmittelbaren Körperschaft nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes überschreiten.

B

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.